

§ 3 A-POhDMark (Brandenburg) — Bewerbungen

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bewerbungen sind beim Oberbergamt des Landes Brandenburg (im folgenden Oberbergamt) einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

ein Lebenslauf,

der Nachweis der Hochschulreife,

die Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Abschluß der Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs (§ 2 Abs. 3 bleibt unberührt),

die Zeugnisse über die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis einer entsprechenden ausländischen Hochschule.

(3) Auf Anforderung haben die Bewerber beizubringen:

ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter als drei Monate sein darf,

eine Erklärung über etwaige Bestrafungen sowie anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren,

die Geburtsurkunde und gegebenenfalls Heiratsurkunde,

den Nachweis einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach § 2 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung,

eine Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Zitiervorschlag: § 3 A-POhDMark (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/A-POhDMark/3>